

**CURRICULUM**  
für das künstlerisch-wissenschaftliche Doktoratsstudium  
zur Erlangung des akademischen Grades  
**Doktor der Künste – Dr. artium**  
an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

Die Rechtsgrundlage des Curriculums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG)  
und die Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz  
Das von der Curriculakommission am 5. Juni 2023 beschlossene und vom Senat am 20. Juni 2023  
erlassene Curriculum tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

1. Präambel

- a. Entwicklung und Erschließung der Künste – Artistic Research
- b. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Forschung an der KUG
- c. Qualifikationsprofil

2. Curriculum des künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudiums zum Dr. artium

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren und Doktoratskomitee
- § 2 ECTS-Anrechnungspunkte
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Doktorarbeit
- § 5 Rigorosum
- § 6 Gesamtbeurteilung
- § 7 Übergangsbestimmungen und Äquivalenzen

**1. Präambel**

**a. Entwicklung und Erschließung der Künste – Artistic Research**

*„Die Kunst ist eine Vermittlerin des Unausprechlichen, darum erscheint es eine Torheit sie wieder durch Worte vermitteln zu wollen; doch indem wir uns darin bemühen, findet sich für den Verstand so mancher Gewinn, der dem ausübenden Vermögen auch wieder zu gute kommt.“*

*(Goethe, Maximen und Reflexionen)*

Seit jeher reflektiert die Kunst ihr eigenes Tun und ihre Tradition. Fragen wie „Was ist Kunst?“, „Ist das noch Kunst?“ oder „Was muss Kunst können?“ begleiten diesen Prozess und verweisen auf einen prinzipiell offenen Kunstbegriff. Und ebenso wie die Künste potentiell offen sind, sollte es auch ihre Erforschung sein. Diese ist notwendigerweise mit Interpretation und der ihr zugehörigen reflektierten Subjektivität verbunden. Die Orientierung an den Geistes-, Kultur- bzw. Sozialwissenschaften erweitert die herkömmlichen naturwissenschaftlichen Methoden und mündet in ihrer Synthese in etwas wie eine ‚experimentgestützte Hermeneutik‘.

Das eigene künstlerische Tun steht im Zentrum der Erkenntnissuche bei der Entwicklung und Erschließung der Künste, entweder als Objekt der Betrachtung oder als Erkenntnis-Prozess. Drei mögliche Zugänge sind denkbar:

1. Die Objektivierung des „Werks“, wobei der Blick objektivierend auf Analyse gerichtet ist.
2. Die Subjektivierung des „Werks“, wobei der\*die Fragende Teil des Prozesses wird, und das Werk empathisch von innen her durchdringt.
3. Das begleitende Nachdenken als Ergänzung zum eigentlichen „Werk“.

Zumindest für 2 und 3 gilt, dass die Relation Beobachter\*in-Forschungsgegenstand zentral ist und vorhandene Erwartungen, Vorlieben, Vorurteile und Theoreme zu thematisieren sind. Erforschung der Künste bedeutet auch: Welterkenntnis durch Selbsterkenntnis und Selbsterkenntnis durch Welterkenntnis. Gerade die Synthese der Forschungsergebnisse, die sich aus diesen reflektiert-subjektiven Vorgehensweisen ergibt, zeitigt das Neue, Innovative, wobei diese Synthese freilich mit dem für die jeweilige Fragestellung relevanten Forschungsstand in Bezug zu setzen ist.

Die Erschließung der Künste lässt sich folglich nicht gänzlich systematisieren, sondern bleibt bewusst fragmentarisch. Empirie im Sinne von ‚generalisierter Erfahrung‘ kann dabei kein alleiniges Kriterium sein. Ganz im Gegenteil ermöglicht die Kunsterschließung ein ‚Wissen des Besonderen‘ und geht über herkömmliche Erkenntnisgesetze hinaus. Jeder Untersuchungsgegenstand bedarf seiner eigenen Methodik, Präsentation, Kommunikation und Verantwortung. Ausgehend von der künstlerischen Fragestellung verlangt jede neue Themenstellung eine Diversifikation der Untersuchungs- und Darstellungsmethoden, eventuell sogar die Verwendung verschiedener–Sprachebenen (die freilich inhaltlich und methodologisch zu begründen sind) im Sinne eines wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns zugleich.

Die spezifische Leistung der hier angestrebten Form der Kunstforschung besteht darin, dass sie, aus der Praxis kommend, diese hinterfragt, mit anderen – etwa soziologischen, psychologischen, politischen, historischen, theologischen, philosophischen – Komponenten vernetzt und die Ergebnisse wieder auf die Praxis zurückwirken lässt. „Wer weiß, was er tut, tut es anders“ könnte eine Kurzformel für diese Erkenntnisspirale sein. In ihr spiegelt sich auch die Besonderheit künstlerischer Ausbildung wider. Auch diese zielt darauf ab, besondere, manchmal einzigartige Fähigkeiten und Ansichten zuzulassen und zu fördern, wobei darzulegen ist, inwiefern sich diese Einzigartigkeit vom bisherigen Forschungsdiskurs abhebt.

Artistic Research ist eine immer in Entwicklung befindliche Disziplin. Sie bietet daher den Vorteil nicht festgeschriebener Kriterien. Daraus eröffnet sich die Möglichkeit, neues und andersartiges Wissen durch die Praxis zu gewinnen und schöpferische und originelle Erkenntniszugänge zu entwickeln, die in weiterer Folge auch mit anderen Disziplinen eine dynamische Beziehung eingehen können. Die innere Tendenz einer solchen Kunsterschließung zielt damit auf Öffnung und Ausweitung der Betrachtungsweisen anstatt auf Ausgrenzen und Ausschließen. Methoden- und Theorienvielfalt befruchten die Wissenschaft, Einförmigkeit lähmt ihre kritische Kraft und die freie Entfaltung des Geistes. Das Risiko dieser Offenheit soll nicht verschwiegen, sondern als Herausforderung begriffen werden. Qualitätssicherung und Gewährleistung von Forschung auf höchstem Niveau müssen diesen Prozess ständig begleiten.

Denkbare Spannungsfelder, zwischen denen eine solche Forschung sich bewegen könnte, wären:

Universalität *und* Spezialisierung  
Interdisziplinarität *und* Disziplinarität  
Bildung *und* Ausbildung  
Forschung *und* Lehre  
Lokale Verwurzelung *und* weltbürgerliche Offenheit

Subjektive Fragestellungen münden nicht primär in allgemeingültige Antworten, und dennoch wird reflektiert subjektives Wissen das allgemeine bereichern. Der Einblick in die Notwendigkeit der Anerkennung vieler Erkenntniswelten ermöglicht einen pluralistischen, polyphonen und toleranten Zugang zur Welt sowie Selbstbildung in Freiheit und Selbstverantwortlichkeit. Zu den existierenden Wissenschaften tritt mit der Entwicklung und Erschließung der Künste ein weiterer Erkenntnisweg hinzu.

Die Konzeption des künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudiums (Dr. artium) gründet auf der Einsicht, dass künstlerisches Tun Wissen generiert. Erschließung und Entwicklung der Künste bestehen aus der Interaktion von künstlerischer Interpretation und wissenschaftlicher Reflexion. Dadurch ist ein Mehrwert an Ergebnissen zu erwarten, der die bloße Summe der einzelnen Ergebnisse übersteigt.

#### **b. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Forschung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG)**

Der hohe Qualitätsstandard der künstlerischen Lehre und die breitgefächerten Forschungseinrichtungen (wissenschaftliche Institute, wissenschaftliche Professuren an künstlerischen Instituten) der KUG bieten umfassende Möglichkeiten für ein künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudium.

An der KUG ist das gesamte Spektrum musikwissenschaftlicher Teildisziplinen, sowohl in der historischen wie auch in der systematischen Musikwissenschaft vertreten. Dabei wird sowohl Aspekten einer anwendungsorientierten Musikwissenschaft als auch der musikwissenschaftlichen Grundlagenforschung große Bedeutung beigemessen. Die historischen Fächer befassen sich von der Altertumswissenschaft über die Mediävistik bis hin zur Musik des 20. und 21. Jahrhunderts mit allen Bereichen der Musikgeschichte. Innerhalb des systematischen Bereichs stellt die Musikästhetik u. a. mit Philosophie, Kulturgeschichte, Soziologie und Psychologie Verbindungen her. An der KUG sind spezielle Forschungs- und Ausbildungsbereiche in der Ethnomusikologie, der Jazz- und Populärmusik, der elektronischen Musik und der Aufführungspraxis (Alte und Neue Musik) vorhanden. Das Fach Musiktheorie als wissenschaftlich-künstlerisches Fach ist ebenfalls in den Bereichen Klassik und Jazz vertreten. Die Forschungslandschaft wird außerdem durch die Fächer Musikpädagogik und Theaterwissenschaft vervollständigt. Diese nur selten vorzufindende Breite wissenschaftlicher Forschung an einer Kunstuniversität gehört zum besonderen Profil der KUG. Somit bieten sich an dieser Universität optimale Rahmenbedingungen für ein künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudium. Davon zeugen auch hauseigene Publikationsreihen, die institutionalisierte Mitarbeit von Lehrenden an externen Publikationsreihen, sowie ihr Eingebundensein in wissenschaftliche Netzwerke aller Art.

Das Exzellenzstudium ‚Dr. art.‘, in dem sich künstlerische Praxis und wissenschaftliche Reflexion wechselseitig durchdringen, ist aus dem Profil der KUG heraus entstanden. Die Entwicklung und Erschließung der Künste, die künstlerische Forschung im Rahmen dieses neuen Doktoratsstudiums tragen gleichzeitig zur weiteren Profilbildung der KUG bei. Das Angebot eines solchen PhD-wertigen Doktoratsstudiums richtet sich an Künstler\*innen, die schon auf eine relevante eigene künstlerische

Arbeit außerhalb der universitären Ausbildung verweisen können und aus dieser Erfahrung heraus eine wissenschaftliche Reflexion vornehmen wollen.

### **c. Qualifikationsprofil**

Die Konzeption des künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudiums (Dr. artium) gründet auf der Einsicht, dass künstlerisches Tun Wissen generiert. Dieses Studium wird durch eine permanente Interaktion von künstlerischem Tun (Interpretation bzw. Produktion) und wissenschaftlicher Reflexion charakterisiert. Das eigene künstlerische Tun steht dabei im Zentrum einer neuen Form von Erkenntnissuche: entweder als Objekt der Betrachtung oder als Erkenntnis-Prozess. Die spezifische Leistung der hier angestrebten innovativen Form der Kunstforschung besteht darin, dass sie, aus der Praxis kommend, diese hinterfragt, mit anderen – etwa soziologischen, psychologischen, politischen, historischen, theologischen, philosophischen, technologischen – Komponenten vernetzt und die Ergebnisse wieder auf die Praxis zurückwirken lässt. Die produktiven Synergien, die aus dem Zusammenwirken von künstlerischer und wissenschaftlicher Tätigkeit resultieren, generieren eine neue Methode der Erkenntnisgewinnung.

Dieses interdisziplinäre Exzellenzstudium, das sowohl die Fähigkeit zu als auch die ausgewiesene Erfahrung in selbständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit voraussetzt, befähigt zu Reflexions-, Kommunikations- und Handlungskompetenz, sowie zu technisch-musikalischen Fertigkeiten auf höchstem Niveau. Offenheit für unterschiedliche Hintergründe, Verständnisse, Herangehensweisen und Erkenntniswege sowie die Berücksichtigung von Diversität und Faktoren sozialer und ethischer Dimension sind wichtige Werte des Studiums und der Arbeitskultur. Das durch das künstlerisch-wissenschaftliche Doktoratsstudium neu erworbene und neuartige Wissen bzw. die neuen künstlerischen, menschlichen und intellektuellen Kenntnisse fördern entscheidend die Kompetenz, interdisziplinär zu denken und strategisch zu handeln. Dieses wertvolle, neuartige Potential an künstlerischer Kreativität und wissenschaftlichen Kenntnissen qualifiziert die Absolvent\*innen für alle Bereiche der künstlerischen Praxis, aber auch für verantwortungsvolle leitende Funktionen in anderen Berufsfeldern und gesellschaftlichen Bereichen.

## **2. Curriculum des künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudiums zum Dr. artium**

Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen. Die in § 3 UG im Rahmen ihres Wirkungsbereiches genannten Aufgaben der Universitäten werden dadurch in besonderer Weise gefördert.

Die Regelstudienzeit des künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudiums an der KUG beträgt 3 Jahre bzw. 6 Semester.

Das künstlerisch-wissenschaftliche Doktoratsstudium an der KUG wird im Rahmen einer Doktoratsschule – der künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsschule (KWDS) durchgeführt; aktuelle Bestimmungen, Vorgaben und Fristen können der [Webseite der KWDS](#) entnommen werden.

## **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren und Doktoratskomitee**

### **(1) Zulassungsvoraussetzungen**

- a) Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Master- oder Diplomstudiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines gleichwertigen Studiums. Die fachliche Entscheidung bezüglich der Gleichwertigkeit liegt dabei bei dem\*der Studiendekan\*in. Diese\*r kann sich dafür der Expertise der\*des Vorsitzenden der zuständigen Curriculakommission bedienen. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen bis zur vollen Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- b) Betreuungszusagen von zwei internen Betreuer\*innen (je 1 künstlerisch und je 1 wissenschaftlich). Voraussetzung einer Betreuungszusage ist die Einreichung eines Exposé, welches das geplante Doktoratsprojekt darstellt (genauere Hinweise siehe Webseite der KWDS). Betreuungszusagen werden *nach* der positiven Absolvierung der Präsentationen (s. § 1.4.b) offiziell gegeben und gelten bis dahin als *vorbehaltlich*.
- c) Für das Studium wird entweder Englisch als Erstsprache oder ein Sprachniveau im Sinne der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Soll die Dissertation auf Deutsch verfasst werden, wird zusätzlich entweder Deutsch als Erstsprache oder ein Sprachniveau im Sinne der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Sprachkenntnisse werden im Zuge des Aufnahmeverfahrens von der Auswahlkommission anhand von Exposé, Präsentation und Präsentationsgespräch eingeschätzt.

### **(2) Aufnahmeverfahren**

- a) Einreichen der Bewerbungsunterlagen inklusive Exposé. Diese werden seitens KWDS und Studiendekanat auf Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen, das prinzipielle Aufweisen einer künstlerisch-wissenschaftlichen Methodologie und fristgerechtes Einlangen geprüft.
- b) Präsentation des Doktoratsprojekts und positive Absolvierung eines Präsentationsgesprächs vor der Auswahlkommission (Doktoratskomitee), inklusive Einschätzung der erforderlichen Sprachniveaus seitens der Auswahlkommission.
- c) Abschließen einer schriftlichen Vereinbarung zur Durchführung des Doktoratsprojekts („Dissertationsvereinbarung“) auf Grundlage dieses Curriculums. Das Exposé des zugelassenen Projekts wird auf der Webseite der KWDS veröffentlicht.

### **(3) Doktoratskomitee**

Das Doktoratskomitee besteht bis zur Zulassung aus zwei internen Betreuer\*innen (je 1 künstlerisch und je 1 wissenschaftlich) und der\*dem Leiter\*in der KWDS. Als interne Betreuer\*innen können grundsätzlich entsprechend der Satzung der KUG (§ 72 Abs. 2) alle KUG-Universitätsprofessor\*innen oder bezüglich der *venia docendi* gleichgestellte Personen an der KUG fungieren; diese sind nach einer abgegebenen Betreuungszusage in das jeweilige

Doktoratskomitee aufzunehmen. Die\*der Vizerektor\*in für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer entsprechenden Lehrbefugnis oder einer gleichzuwertenden Qualifikation an einer anderen anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur internen Betreuung und Beurteilung von Doktorarbeiten zu bestellen (s. § 72 Abs. 3). Insbesondere können bei interuniversitären Partnerschaften und Kooperationen vertraglich spezifizierte Personenkreise als interne Betreuer\*innen wirken; deren Qualifikationen müssen denjenigen der KUG-Betreuer\*innen prinzipiell gleichwertig sein. Aufnahmen in den Betreuer\*innenpool über den Regelfall hinaus erfolgen auf Empfehlung der\*des Leiterin\*Leiters der KWDS an die\*den Vizerektor\*in für Lehre der KUG, wobei die Gleichwertigkeit im Zweifelsfall durch die\*den Vizerektor\*in für Lehre der KUG geprüft wird.

Nach der Zulassung wird das Doktoratskomitee bis zur Zwischenevaluierung um zwei externe Berater\*innen (je 1 künstlerisch und je 1 wissenschaftlich) erweitert, die im Zuge des Aufnahmeverfahrens vorbesprochen werden; hierbei werden Vorschläge seitens der internen Betreuer\*innen und der aufgenommenen Doktorand\*innen berücksichtigt. Als Berater\*innen legt die/der Vizerektor\*in für Lehre auf Vorschlag der Leitung der KWDS Personen mit einer entsprechenden Lehrbefugnis oder einer gleichzuwertenden Qualifikation an einer anderen anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Betreuung und Beurteilung fest.

## **§ 2 ECTS-Anrechnungspunkte**

- a) Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen sind ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-AP ist der relative Anteil des mit den einzelnen Leistungen innerhalb des Studiums verbundenen Arbeitspensums bestimmt. 1 ECTS-AP entspricht einem Umfang von 25 Echtstunden, wobei dies den Selbststudienanteil und die Semesterstunden umfasst und eine Semesterstunde (SST) 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters entspricht. Das Dr. artium-Studium hat 180 ECTS-AP, die in der Tabelle unter § 7 genauer aufgeschlüsselt sind.
- b) ECTS-AP für Freie Wahlfächer: Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-AP zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freien Wahlfach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freien Wahlfach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden ein ECTS-AP pro SST (d.h. 1 SST ergibt 1 ECTS-AP) zugeordnet, falls im Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.“ (s. § 3 Abs. 3 und 4)

### § 3 Lehrveranstaltungen

#### (1) Übersicht

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV- Typ	ECTS-AP	Semester					
		SST	1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>PFLICHTFÄCHER</b> REQUIRED SUBJECTS		<b>74</b>						
		---						
<b>ZENTRALE FÄCHER</b> MAIN SUBJECTS		<b>24</b>						
		12						
<b>Privatissimum</b> Private artistic/musical instruction	KE	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
		6	1	1	1	1	1	1
<b>Kolloquium</b> Colloquium	SE	<b>12</b>	<b>4 + 4 + 4</b>					
		6	2 + 2 + 2					
<b>PRÄSENTATIONEN</b> PRESENTATIONS		<b>22</b>						
		---						
<b>Doktorand*innenforum</b> Doctoral forum	PT	<b>6</b>		<b>3</b>		<b>3</b>		
		2		1		1		
<b>Tagungen/Vorträge (4, davon mind. 2 aktiv)</b> Conferences/Presentations (4, at least 2 of which should be active contributions)	PT	<b>16</b>			<b>16</b>			
		---						
<b>Künstlerische Präsentationen (mind. 4)</b> Artistic presentations (at least 4)	PT	---	<b>Teil der künstlerischen Komponente der Doktorarbeit, siehe unten</b>					
		---	Part of the artistic component of the doctoral thesis, see below					
<b>LVS AUS PRAXIS UND THEORIE KÜNSTLERISCHER FORSCHUNG</b> COURSES FROM PRACTICE AND THEORY OF ARTISTIC RESEARCH		<b>28</b>						
		12						
<b>Concepts &amp; methods 1 - Introduction</b> Concepts & methods 1 - Introduction	SE	<b>4</b>	<b>4</b>					
		1	1					
<b>Concepts &amp; methods 2 - Focus on music</b> Concepts & methods 2 - Focus on music	SE	<b>4</b>		<b>4</b>				
		1		1				
<b>Case studies</b> Case studies	SE	<b>4</b>	<b>4</b>					
		1	1					
<b>Practices of documentation</b> Practices of documentation	SE	<b>4</b>		<b>4</b>				
		1		1				
<b>Practical experimentation</b> Practical experimentation	SE	<b>4</b>		<b>4</b>				
		1		1				
<b>Publication and dissemination</b> Publication and dissemination	VU	<b>4</b>			<b>4</b>			
		1			1			
<b>Kunst, Wissenschaft und soziale Verantwortung</b> Art, science, and social responsibility	VU	<b>2</b>	<b>2</b>					
		1	1					
<b>Mentoring</b> Mentoring	KG	<b>2</b>	<b>2</b>					
		1	1					

<b>FREIE WAHLFÄCHER</b> FREE ELECTIVES		<b>16</b>					
		---					
<b>Ergänzende Lehrveranstaltungen der KUG, Partnerinstitutionen (ZHdK, MUK) und anderer akademischer Institutionen</b> Additional courses taken at KUG, its partner institutions (ZHdK, MUK) and other academic institutions	KE, UE, VO, VU, SE, PR, PT,	<b>16</b>					
	KG, KV, KO, EX	---					
<b>DOKTORARBEIT (inkl. Forschungs- u. Dokumentationsprozess)</b> DOCTORAL THESIS (incl. research and documentation process)		<b>90</b>					
		---					
<b>Künstlerische Komponente</b> Artistic component		<b>45</b>					
		---					
<b>Wissenschaftliche Komponente</b> Dissertation		<b>45</b>					
		---					
<b>TOTAL ECTS-AP</b>		<b>180</b>					

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungstypen im vorliegenden Curriculum gilt die [„Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG“](#) in der auf der Homepage der Kunstuniversität Graz veröffentlichten Fassung.

## (2) Pflichtfächer

Die Pflichtfächer sind in der Tabelle aus § 3 (1) gruppiert in *Zentrale Fächer, Präsentationen* und *Lehrveranstaltungen aus Praxis und Theorie künstlerischer Forschung*. Darüber hinaus gilt für *Zentrale Fächer* [a) und b)] und *Präsentationen* [c) bis e]):

- a) Privatissimum für Doktorand\*innen für den künstlerischen Teilbereich des Doktoratsprojekts 1-6 zu je 1 Semesterstunde (SSt.) über 6 Semester bei dem\*der künstlerischen Betreuer\*in (KE)
- b) Kolloquium für Doktorand\*innen bei der\*dem wissenschaftlichen Betreuer\*in, je 2 SSt. über 3 Semester (SE)
- c) Verpflichtende Teilnahme am Doktorand\*innenforum (PT) das einmal jährlich stattfindet. Im Rahmen des Doktorand\*innenforums werden Gesprächskonzerte (lecture recitals) organisiert, bei denen Studierende Teile ihrer Doktorarbeit künstlerisch und wissenschaftlich vorstellen.

Das Doktorand\*innenforum ist während der gesamten Studiendauer in seinem vollen Umfang zu besuchen, zweimal davon aktiv, ansonsten passiv. Jede\*r Doktorand\*in hat dabei den Stand des Projektes zu präsentieren. Diese Präsentationen sind nach Absprache mit den Betreuer\*innen und der\*dem Leiter\*in der KWDS in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Beurteilung der aktiven Teilnahmen an der LV Doktorand\*innenforum erfolgt gemeinsam durch die Leiter\*innen der LV.

- d) Teilnahme an 4 Tagungen (Symposien, Festivals) oder aktive Abhaltung von Gastvorträgen mit klarem Bezug zum Doktoratsprojekt und Schwerpunkt auf dem wissenschaftlichen Aspekt in Absprache mit der\*dem entsprechenden Betreuer\*in und der\*dem Leiter\*in der KWDS (PT): Mindestens 2 x aktive Teilnahme.
- e) Nachweis von künstlerischen Tätigkeiten:  
 Mindestens 4 künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Präsentationen oder Forschungsdokumentationen (beispielsweise Konzert, CD, Research Catalogue Exposition, JAR-Publikation, Video-Essay, Inszenierung, Installation, Laborkonzert, Workshop) dokumentiert im elektronischen Format, mit klarem Bezug zum Doktoratsprojekt und Schwerpunkt auf dem künstlerisch-praktischen Aspekt nach Absprache mit den Betreuer\*innen und dem\*der Leiter\*in der KWDS mit möglichst unterschiedlichen Programmen und divergierend zu § 3, Abs. (2), lit. c (bei Komponist\*innen: auch Vorlage von drei größeren Kompositionen im Notentext; wenn möglich deren Aufführungen) (PT). Künstlerische Präsentationen sind auch an der KUG möglich.
- f) Der\*die Leiter\*in der KWDS bescheinigt in Absprache mit den jeweiligen internen Betreuer\*innen die erbrachten Studienleistungen (§ 3 (2) c – e)) in Form von Zeugnissen; die Lehrveranstaltungen gemäß lit. a) bis c) sind nach der fünfstufigen Beurteilungsskala zu beurteilen, Studienleistungen gemäß lit. d) und e) sind mit „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ zu bescheinigen.
- g) Die in der Tabelle aufgeführten zeitlichen Positionierungen der Lehrveranstaltungen im Studienverlauf sind Empfehlungen. Insbesondere wird empfohlen, im 1. Jahr einen Großteil der Pflichtlehrveranstaltungen aus Praxis und Theorie künstlerischer Forschung zu belegen.
- h) Die Gruppengröße im Mentoring (KG) wird mit 4 festgelegt.

### **(3) Freie Wahlfächer (FWF)**

Ergänzende Lehrveranstaltungen freier Wahl an der KUG, an Partnerinstitutionen, oder anderen akademischen Institutionen, die einen substantiellen Beitrag zum Forschungs- bzw. EEK-Thema der betreffenden Doktorarbeit leisten, in Absprache mit den Betreuer\*innen: 16 ECTS-AP (KE, UE, VO, VU, SE, PR, PT, KG, KV, KO, EX), davon mindestens 2 wissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter. Bis zu 2 der Lehrveranstaltungen können als künstlerischer Einzelunterricht belegt werden.

### **(4) Anerkennung von Prüfungen**

Die mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium von der\*dem Kandidat\*in oder im Laufe des Studiums eingereichten, positiv beurteilten Prüfungen in den Pflichtfächern, die von der\*dem Kandidat\*in an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden und welche nicht aus dem zulassungs begründenden Studium stammen, sind auf Antrag der\*des Studierenden von der\*dem Studiendekan\*in, welche\*r eine Expertise der\*des Vorsitzenden der Curriculakommission einholen kann, anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

## § 4 Doktorarbeit

### (1) Teile der Doktorarbeit

- a) Die Doktorarbeit besteht aus 2 Teilen:

**1. Künstlerischer Teil:** Der künstlerische Teil der Doktorarbeit besteht aus dokumentierten künstlerischen Handlungen und Artefakten (in Form von akustischen oder visuellen Aufnahmen, Dokumentation von Laborarbeit, künstlerischen Experimenten, technischen Entwicklungen, Aufführungen, Notentexten, Installationen, Inszenierungen, Programmen, Pressereaktionen, etc.), die der künstlerischen Forschung und Reflexion dienen. Diese Dokumentationen sollen den Reflexionsprozess der künstlerischen Forschung sowie dessen Ergebnisse und Schlussfolgerungen evident und nachvollziehbar machen. Die Dokumentation kann als eigenständiger Teil neben der schriftlichen Dissertation des wissenschaftlichen Teils bestehen oder teilweise bis ganz in die Dissertation integriert sein. Zwischenergebnisse der Präsentationen gemäß § 3 (2) e) sowie der Doktorand\*innenforen gemäß § 3 (2) c) können, wo sinnvoll, in den künstlerischen Teil einfließen. Die Dokumentation des künstlerischen Teils ist den Betreuer\*innen sowie der\*dem Leiter\*in der KWDS mit urheberrechtlich präzisen Angaben vorzulegen und muss in engem Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Teil der Doktorarbeit stehen.

**2. Wissenschaftlicher Teil (Dissertation):** schriftlicher Teil (mind. 160.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, mind. 80-100 Seiten [ohne Bilder, Notenbeispiele, Literaturliste und Anmerkungen]). Die Dissertation hat in einem fachlichen Zusammenhang mit dem künstlerischen Teil der Doktorarbeit zu stehen. Die für eine Dissertation zutreffenden Teile des [Leitfadens für schriftliche Arbeiten an der KUG](#) in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

- b) **Optionale Integration beider Teile:** Der künstlerische und wissenschaftliche Teil der Doktorarbeit können auch – nach Maßgabe des Themas und der Methodologie – nachvollziehbar miteinander verschränkt eingereicht werden.

### (2) Beurteilung der Doktorarbeit

Die abgeschlossene Doktorarbeit (Dokumentation des künstlerischen Teils und Dissertation) ist bei der\*dem Vizerektor\*in für Lehre in mindestens sieben gebundenen Exemplaren sowie in einer digitalen Version auf einem Datenträger für die Begutachtung und die elektronische Open-Access-Verbreitung über die KUG-Website bzw. für die online-Archivierung in den Bibliotheken einzureichen; sollte es aus rechtlichen Gründen für die elektronische Open-Access-Verbreitung einer besonders zugeschnittenen digitalen Version bedürfen, so ist auch diese auf einem zusätzlichen Datenträger einzureichen.

Jeder der beiden Teile der Doktorarbeit wird von der\*dem Vizerektor\*in für Lehre jeweils zwei Gutachter\*innen zur Beurteilung vorgelegt: der\*dem internen künstlerischen Betreuer\*in und einer externen Gutachterperson. Die Auswahl der externen Gutachterperson obliegt der\*dem Vizerektor\*in für Lehre, die\*der dazu die Expertise seitens Leiter\*in der KWDS einholt. Im Regelfall ist dies die\*der externe Berater\*in.

Die Benotung erfolgt nach § 72 Abs. 6 und 7 der Satzung der KUG: Der positive Erfolg des Prüfungsteils wird mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt.

a) Beurteilung des künstlerischen Teils:

Der künstlerische Teil der Doktorarbeit (z.B. Partituren, Ton- oder Filmaufnahmen oder anderweitig dokumentierte künstlerische Forschungspraxis und -ergebnisse in eigenständiger Form oder als in die Dissertation teilentegrierter Aspekt, s. § 4 Abs. 1) ist seitens der Gutachter\*innen mit 1 bis 5 zu benoten. Bei der Beurteilung ist der wissenschaftliche Anteil (inkl. Dissertation) in das Verständnis des künstlerischen einzubeziehen, ist aber nicht Teil der Bewertung. Die Frist für die Begutachtung beträgt vier Monate. Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bis spätestens drei Wochen vor dem Rigorosum zugänglich zu machen.

b) Beurteilung des wissenschaftlichen Teils (Dissertation):

Der wissenschaftliche, schriftliche Teil der Doktorarbeit (Dissertation) ist seitens der\*des internen wissenschaftlichen Betreuerin\*Betreuers und seitens der\*des externen wissenschaftlichen Beraterin\*Beraters mit 1 bis 5 zu benoten. Bei der Beurteilung ist der künstlerische Anteil (inkl. Medien) in das Verständnis des wissenschaftlichen einzubeziehen, ist aber nicht Teil der Bewertung. Die Frist für die Begutachtung beträgt vier Monate. Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bis spätestens drei Wochen vor dem Rigorosum zugänglich zu machen.

c) Im Falle einer negativen Beurteilung (Note 5) kommt die Satzung der KUG zur Anwendung (§ 72 Abs. 6 und 7): Die Vizerektor\*in für Lehre holt eine dritte Beurteilung für den betroffenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Teil der Doktorarbeit ein; das Gutachten ist innerhalb von 2 Monaten zu erstellen. Ist die Beurteilung positiv, wird die Summe der drei Einzelnoten durch drei dividiert und das Ergebnis (zur nächsthöheren Zahl und somit niedrigeren Note) aufgerundet, wenn die erste Nachkommastelle größer 5 ist. Ist sie ebenfalls negativ, wird die Doktorarbeit als Ganzes negativ beurteilt.

d) Es besteht Publikationspflicht für die angenommene Doktorarbeit (bestehend aus der Dissertation und der Dokumentation des künstlerischen Teils). Mindestens je ein Pflichtexemplar wird an die Österreichische Nationalbibliothek, die Universitätsbibliothek und die betreffende Instituts- oder Fachbibliothek weitergeleitet. Die für die digitale Publikation auf der KUG-Website übermittelte Fassung ist über die KUG-Website zugänglich zu machen und in einschlägigen Fachzeitschriften anzuzeigen. Die Publikationspflicht ist damit erfüllt.

## § 5 Rigorosum

### (1) Voraussetzungen

Im Rigorosum (§ 65 Satzung der KUG) wird die Doktorarbeit künstlerisch und wissenschaftlich (Defensio) vorgestellt. Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie zwei positive Gutachten zum künstlerischen Teil der Doktorarbeit und zwei positive Gutachten zum wissenschaftlichen Teil der Doktorarbeit (Dissertation) voraus.

## **(2) Ablauf des Rigorosums**

Das Rigorosum besteht aus

1. einer öffentlichen von § 4 Abs. 1 unterschiedlichen künstlerischen Präsentation (bei Komponist\*innen nach Absprache mit den Betreuer\*innen ist auch die Vorlage und Präsentation von Kompositionen in Notentext möglich) und einer Präsentation des wissenschaftlichen Teils der Doktorarbeit (Dissertation),
2. einer anschließenden öffentlichen Diskussion über die Präsentation und die Dissertation (Defensio). Für diese Defensio sind vom Prüfungssenat (Doktoratskomitee) Fragen aus der Thematik der Dissertation in Hinblick auf die künstlerische Präsentation zu entwickeln, die über den engeren Fachbereich der Doktorarbeit in einen erweiterten hinausführen,
3. einer anschließenden öffentlichen Diskussion über die Teile der Doktorarbeit gemäß § 4 Abs. 1.

Die Dauer des Rigorosums beträgt maximal 120 Minuten.

## **(3) Beurteilung des Rigorosums**

Das Rigorosum ist eine kommissionelle, studienabschließende Prüfung, die aus drei Teilen besteht: der öffentlichen künstlerisch-wissenschaftlichen Präsentation, des anschließenden Gesprächs über die Doktorarbeit mit dem Doktoratskomitee (*Defensio*), und der öffentlichen Diskussion. Präsentation und Defensio werden separat benotet, die öffentliche Diskussion wird nicht beurteilt. Die jeweiligen Ergebnisse der Präsentation und Defensio berechnen sich aus der Summe der Einzelnoten dividiert durch die Zahl der anwesenden Mitglieder des Doktoratskomitees. Die Rigorosumsgesamtnote ergibt sich aus der Summe der Teilnoten dividiert durch zwei. Ergebnisse werden dabei immer zur nächsthöheren Zahl (und somit niedrigeren Note) aufgerundet, wenn die erste Nachkommastelle größer 5 ist.

## **§ 6 Gesamtbeurteilung**

Wurde die Doktorarbeit mit „sehr gut“ und das Rigorosum nicht schlechter als mit „gut“ beurteilt, lautet die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“, andernfalls lautet die Gesamtbeurteilung „bestanden“, sofern die Doktorarbeit und das Rigorosum positiv beurteilt wurden (s. Satzung der KUG § 74 Abs. 4).

## **§ 7 Übergangsbestimmungen und Äquivalenzen**

Doktorand\*innen, die vor dem Studienjahr 2023/24 ihr Studium in der vorhergehenden Curriculumsversion begonnen haben, werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums (Version 23U) diesem unterstellt. Bis dahin erbrachte Studienleistungen werden seitens Studiendekan\*in anerkannt unter Berücksichtigung folgender Äquivalenzen:

Version 2016	SSt.	Version 2023	SSt./ECTS-AP
Konversatorium zur künstlerischen Forschung	2	<b>KOMBINATION AUS ZWEI DER FOLGENDEN VIER LEHRVERANSTALTUNGEN</b>	
		Publikationstechniken und Dissemination (VU)	1/4
		Künstlerisches Experimentieren (SE)	1/4
		Dokumentieren (SE)	1/4
		Kunst / Wissenschaft und soziale Verantwortung (VU)	1/2
Seminare künstlerisch-wissenschaftliche Forschung: b: Präsentationstechniken & Lecture Recital	1	<b>EINE DER FOLGENDEN DREI LEHRVERANSTALTUNGEN</b>	
		Publikationstechniken und Dissemination (VU)	1/4
		Dokumentieren (SE)	1/4
		Kunst / Wissenschaft und soziale Verantwortung (VU)	1/2
Mentoring	1	Kunst / Wissenschaft und soziale Verantwortung (VU)	1/2